

# RS Vwgh 1992/5/21 88/17/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §210 Abs1;

### Rechtssatz

Im Abgabenverfahren knüpft die Fälligkeit der Schuld an einen besonderen behördlichen Feststellungsakt und Festsetzungsakt an, nämlich den Abgabenfestsetzungsbescheid. Der Zeitpunkt der Fälligkeit wird durch § 210 Abs 1 BAO unter dem Vorbehalt von Sonderregelungen mit dem Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides festgesetzt und die Zugriffsmöglichkeit durch den Gläubiger setzt - lässt man die Selbstbemessungsangaben (richtig wohl: Selbstbemessungsabgaben) außer Betracht - voraus, daß die Abgabe bescheidmäßig festgesetzt worden ist (Hinweis Stoll, Das Steuerschuldverhältnis, Wien 1972, 19). Die Tilgung der Abgabenschuld setzt jedoch nicht die bescheidmäßige Festsetzung der Abgabe voraus.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170075.X04

### Im RIS seit

22.10.2001

### Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)